



**BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.474/0012-IV/ST4/2013  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 15.07.2013

**Betreff: Erlass; Vorgangsweise bei missbräuchlicher Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen**

**1. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen:**

**1.1. Fahrzeuge ohne dauernden Standort in Österreich:**

Gemäß § 79 KFG ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 KFG eingehalten werden.

§ 79 KFG regelt den sogenannten „vorübergehenden internationalen Verkehr“, dessen wesentlichstes Merkmal das Fehlen eines dauernden Standortes (des Fahrzeuges) bzw. eines Hauptwohnsitzes (des Lenkers) im Bundesgebiet ist. Die 1-Jahres-Frist des § 79 KFG wird bei jedem Grenzübertritt unterbrochen und beginnt danach neu zu laufen. Diese Vorschrift zielt primär auf Touristen oder den internationalen Güterverkehr ab.

Es entspricht dem Sinn und Zweck der Norm, dass solche Fahrzeuge in Österreich nicht zugelassen werden müssen.

**1.2. Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Österreich:**

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen.

Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden.

Hinsichtlich der Unterbrechung der 1-Monats-Frist des § 82 Abs. 8 KFG besteht ein Unterschied zur 1-Jahres-Frist des § 79 KFG. Anders als die Frist des § 79 KFG wird die 1-Monats-Frist des § 82 Abs. 8 KFG bei einem Grenzübertritt nicht unterbrochen und beginnt daher nach einem neuerlichen Grenzübertritt nicht neu zu laufen.

Dieses Interpretationsergebnis kann aus dem Sinn und Zweck der genannten Normen gewonnen werden und auch eine Wortinterpretation führt zu diesem Ergebnis:

§ 82 Abs. 8 KFG verwendet den Wortlaut „während eines Monats“, § 79 KFG hingegen enthält die Wortfolge „vor nicht länger als einem Jahr ... eingebracht“. Aus den völlig unterschiedlichen Formulierungen kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber nicht bloß den Zeitraum der Fristen unterschiedlich fassen wollte, sondern auch die Frage einer Unterbrechung und eines neuerlichen Beginns des Fristenlaufs nach einer solchen Unterbrechung.

„Während eines Monats“ bedeutet „insgesamt ein Monat lang“, daher beginnt die Frist des § 82 Abs. 8 KFG nicht nach jedem Grenzübertritt neu zu laufen.

## **2. Vorgangsweise bei missbräuchlicher Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen:**

### **2.1. Verständigung gem. § 82 Abs. 9 KFG**

Um die Zusammenarbeit zwischen den kraftfahrrechtlichen Kontrollorganen und den Finanzbehörden zu verbessern, wurde mit der 30. KFG-Novelle in § 82 Abs. 9 KFG vorgesehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht das Daten-, Informations- und Aufbereitungszentrum (DIAC) des Bundesministeriums für Finanzen zur abgaberechtlichen Überprüfung zu verständigen haben, wenn sie eine Übertretung des § 82 Abs. 8 KFG feststellen.

### **2.2. Vorgangsweise, wenn dauernder Standort in Österreich festgestellt wurde:**

Um in weiterer Folge auch die Zusammenarbeit zwischen den Finanzbehörden und den Kraftfahrbehörden zu verbessern, ist wie folgt vorzugehen:

#### **2.2.1. Sachverhaltsdarstellung von der Finanz- an die Kraftfahrbehörde:**

Wenn eine Finanzbehörde das Vorliegen des dauernden Standortes des Fahrzeuges in Österreich bereits bejaht und somit die illegale Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen festgestellt hat, so hat sie eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die Kraftfahrbehörde zu übermitteln.

Wenn der Sachverhalt entsprechend klar und gut begründet von der Finanzbehörde übermittelt wird, so kann die Kraftfahrbehörde, gestützt auf die Bestimmung des § 82 Abs. 8 KFG und auf das Erkenntnis des VwGH vom 21.5.1996, GZ. 95/11/0378, die weiteren Schritte veranlassen.

#### **2.2.2. formlose Verständigung der Person; möglicher Gegenbeweis:**

Da gemäß § 82 Abs. 8 KFG der Gegenbeweis, dass der dauernde Standort des Fahrzeuges doch nicht im Bundesgebiet liegt, zulässig ist, wird die Kraftfahrbehörde aufgrund einer gut begründeten Sachverhaltsdarstellung der Finanzbehörde die betroffene Person vorerst formlos über die missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen informieren und auffordern, die Kennzeichentafeln innerhalb einer knappen Frist von ca. einer Woche abzuliefern, weil diese sonst durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingezogen werden müssten.

Sollten innerhalb der gesetzten Frist gute Argumente als Gegenbeweis vorgebracht werden, die das Vorliegen des inländischen dauernden Standortes zweifelhaft erscheinen lassen, so sind diese zu prüfen und es ist mit dem Auftrag an die Exekutive zum Einbringen der Kennzeichentafeln noch zuzuwarten, bis alle Unsicherheiten ausgeräumt sind.

**2.2.3. Auftrag an die Polizeiorgane, die Kennzeichentafeln einzuziehen:**

Insofern der Gegenbeweis gem. § 82 Abs. 8 KFG nicht erbracht werden kann und die Fristen gem. § 82 Abs. 8 KFG (ein bzw. zwei Monate) verstrichen sind, hat die zuständige Kraftfahrbehörde die Abnahme der Kennzeichentafeln gem. § 102 Abs. 12 lit. a KFG durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu veranlassen.

**2.3. Vorgangsweise nach rechtskräftiger Bestrafung wegen Übertretung des § 82 Abs. 8 KFG:**

Aber auch in den Fällen, in denen die Kraftfahrbehörde ohne Sachverhaltsdarstellung der Finanzbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 82 Abs. 8 KFG durchgeführt hat, ist nach Rechtskraft der Bestrafung wie unter Pkt. 2.2.2.(erster Absatz) und 2.2.3. beschrieben vorzugehen.

Argumente im Hinblick auf den Gegenbeweis werden kaum denkbar sein, da diese ja schon im vorgelagerten Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen gewesen wären.

Es wäre die betroffene Person somit vorerst formlos über die missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen zu informieren und aufzufordern, die Kennzeichentafeln innerhalb einer knappen Frist von ca. einer Woche abzuliefern, weil diese sonst durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingezogen werden müssten. Werden die Kennzeichentafeln innerhalb dieser Frist nicht abgeliefert, hat die zuständige Kraftfahrbehörde die Abnahme der Kennzeichentafeln gem. § 102 Abs. 12 lit. a KFG durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu veranlassen.

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-07-15T15:35:06+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	rFXY2TU367+7fsTExpvRDA9NwpCv7T5dkWHvunXeb+ar/vRnf6NLrxHdfLD73GdFjzau08NPGNd85LTFc7BsAn/ea0zaLbZ237f7mmJCEXjJhajOoIRIS1UllrEwU6KjJ2+6kwd6ekQneRvll44wq71RswgcUkwidJLcbG8yOgo=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	